

# Satzung

**Hospizverein -  
Hospiz am Dreifaltigkeitsberg**



**mit Sitz in Spaichingen**

## Präambel

Die Initiatoren dieses Vereins

- **der Landkreis Rottweil;**
- **der Landkreis Tuttlingen;**
- **der Landkreis Schwarzwald-Baar;**
- **die Arbeitsgemeinschaft der ambulanten Hospizgruppen in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg;**
- **die katholischen Dekanate Tuttlingen-Spaichingen, Rottweil und Schwarzwald-Baar;**
- **die evangelischen Kirchenbezirke Tuttlingen, Villingen und Sulz am Neckar**

wollen durch die Errichtung des Vereins die stationäre Hospizarbeit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg auf eine gesicherte Basis stellen und überkonfessionell und politisch unabhängig fördern. Mit der Übernahme der Einrichtungsträgerschaft für das Hospiz und der Beauftragung eines Geschäftbesorgers für den tatsächlichen Betrieb der Einrichtung soll schwerkranken und sterbenden Menschen in der Region ein Leben in Geborgenheit und Würde bis zum Tod innerhalb einer geeigneten stationären Einrichtung ermöglicht werden.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

#### **Hospizverein - Hospiz am Dreifaltigkeitsberg.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Hospizverein - Hospiz am Dreifaltigkeitsberg e.V.“.

(2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Spaichingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Dadurch soll erreicht werden, dass schwerkranken und sterbenden Menschen ein Leben in Geborgenheit und Würde bis zum Tod ermöglicht wird.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Übernahme der Einrichtungsträgerschaft für ein stationäres Hospiz in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg,
- die Bereitstellung finanzieller Mittel durch Spenden und Mitgliedsbeiträge,
- die Errichtung einer Förderstiftung für das stationäre Hospiz. Zustiftungen in die errichtete Förderstiftung - Stiftung Hospiz am Dreifaltigkeitsberg – sind jederzeit zulässig,
- die Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen des stationären Hospizes,
- die enge Absprache und Kooperation mit den ambulanten Hospizgruppen in der Region,
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen aus Land und Kommune, mit Kirchen, Kranken- und Pflegekassen sowie weiteren sozialen Organisationen,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Hospizbewegung und das stationäre Hospiz.

(3) Die vorstehenden Zwecke werden vom Verein selbst verwirklicht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über die Aufnahme entscheidet.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

(1) Der Verein kann von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge verlangen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse von Seiten der öffentlichen Hand sowie sonstige Einnahmen aufgebracht.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Durch die Mitgliederversammlung können besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Hilfspersonen bedienen.

(3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Wahl den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Ersatzperson für die Dauer der Wahlperiode bestimmen.

(3) Das Amt des Vorstands endet

- a) durch Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt,
- b) durch Tod,
- c) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und dem Verein gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären;
- d) durch Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Änderungen der gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Anstelle einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren mit der zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheit gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben und Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.



(2) Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, wird deren Stimmrecht von den satzungsgemäß zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Organen ausgeübt, wobei diese das Stimmrecht durch Vollmacht auf andere nicht zur Vertretung der juristischen Person befugte Mitarbeiter übertragen können. Letztere müssen nicht Vereinsmitglied sein, um das Stimmrecht für die juristische Person auf der Mitgliederversammlung ausüben zu können.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Bestellung besonderer Vertreter nach § 30 BGB;
- e) Wahl eines/einer Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers/-prüferin;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder oder den Einspruch von als Mitglied abgelehnter Personen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch über Gegenstände entscheiden, die in den Aufgabenbereich des Vorstands fallen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Ab-

sendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/Die Versammlungsleiter/in schlägt eine/n Protokollführer/in vor, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Art der Abstimmung schlägt der/die Versammlungsleiter/in vor. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen schriftliche oder geheime Abstimmungen beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats erklärt werden. Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und muss auf einem Gebiet liegen, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahe kommt. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle von Mitgliederversammlungen einzusehen.

(8) Anstelle der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen können Beschlüsse von den Mitgliedern mit der jeweils bei der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheit auch im Wege schriftlicher Erklärung

sowie im Umlaufverfahren durch Unterzeichnung des Beschlusssentwurfs erfolgen.

### **§ 15 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.

Villingen-Schwenningen, 10. Juni 2015